

6/SN - 229/ME  
1 von 6



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 WIEN, Postfach 100

Wien, am 27. Oktober 1992

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 028/17-IV/11/92/E

Referent: Eller

Kl. 2437

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Sicherheitsmaßnahmen,  
Normalisierung und Typisierung  
auf dem Gebiet der Elektrotech-  
nik (Elektrotechnikgesetz 1992 -  
ETG 1992)

Bekannt GEBETZENTWURF	
Zl. ....	MS-GE/19.12
Datum: 28. OKT. 1992	
Verteilt	30. Okt. 1992

*L. Wenzinger*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff genannten Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister  
Szymanski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Kurs*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 028/17-IV/11/92/E

Wien, am 27. Oktober 1992

Referent: Eller

Kl. 2437

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Sicherheitsmaßnahmen,  
Normalisierung und Typisierung  
auf dem Gebiet der Elektrotech-  
nik (Elektrotechnikgesetz 1992 -  
ETG 1992)

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Landstr. Hauptstraße 55 - 57  
1031 W i e n

zu Zl 94110/1-IX/4/92

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff  
genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 14 (nunmehriger § 15 des Ministerratsmaterials):

In Abs. 3 wäre - analog der Regelung des § 4 Abs. 5 StVO - als  
Adressat der normierten Meldepflicht die nächste Polizei- oder  
Gendarmeriedienststelle anzuführen. Ein teilweises Abstellen  
auf eine Behörde erscheint hier nicht zielführend. Hingegen  
kann die in Abs. 5 festgelegte Mitteilungspflicht wohl nur die  
zuständige Behörde treffen.

- 2 -

§ 14 (§ 15) Abs. 3 und 5 müßten daher lauten:

"(3) Werden durch elektrischen Strom einer elektrischen Anlage, eines elektrischen Betriebsmittels oder durch Blitzschlag Personen getötet oder gesundheitlich geschädigt, so ist dies der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diese, haben vom Ergebnis der Erhebungen über derartige ihnen mitgeteilte Unfälle unmittelbar den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen."

Infolge der kurzen Frist zwischen Ende der Begutachtung und Einbringung in den Ministerrat wird um Verständnis dafür gebeten, daß eine Abänderung im Wege eines Maßgabebeschlusses notwendig ist.

Für den Bundesminister  
Szymanski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Lust*